

53909 Zülpich- Enzen
Tel. 02256 95 82 95
Fax 02256 95 82 96
Tissenicher Str. 34

Frau
Dr. Alexandra Renz
NRW Landesplanung
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

28.07.2023

**Per Email und auch an
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de**

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan EE des Landes NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Renz,
sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung,

die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AG-W) nutzt die Offenlage des
o.a. LEP um Anregungen für eine verbesserte Planung zu geben.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bereits jetzt
recht herzlich bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

AG Windenergie Eifel & Börde
Region der Vernunftkraft-NRW e.V.
Information <https://ag-w.de/>

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die AG-W erwartet, dass die Verteilung der Flächenbeitragswerte im Rahmen des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) auf die sechs Planungsregionen in NRW mit der Zielsetzung einer räumlich ausgewogenen Lastenverteilung erfolgt

Dabei müssen die Vorbelastungen der einzelnen Regionen berücksichtigt werden und die Belastungen und Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Transformation der Energiesysteme ~~für die Erneuerbaren Energien~~ übergreifend betrachtet werden.

Insbesondere mit einer Ausrichtung von Windflächenstandorten auf die windhöufigsten Bereiche in NRW und der Konzentration von Freiflächen-PV in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ (im Sinne des EU-Agrarrechts) würden Naturräume mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz überproportional belastet.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Stellungnahme:

Die Flächenvorgaben für die einzelnen Regionen entsprechen den Teilflächenzielen der Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus Mai 2023. Für die Planungsregion Köln sind mindestens 15.682 ha festgelegt. Diese Vorgabe ist als Ziel 10.2.-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ formuliert. Die Region Köln weist die größte Fläche aller Planungsregionen aus. Im Szenario „Übererfüllung“ erhöht sich die potenzielle Fläche der Region Köln auf 27.540 ha. Werden noch Potenzialflächen in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Gebieten der BSN hinzugerechnet, dann ergaben sich 32.661 ha. **Das ist mehr als die Hälfte (53 %) der für gesamt NRW mit der Bundesregierung vereinbarten Fläche!**

Damit erscheint die Verteilung der Flächen zwischen den Planungsregionen nicht fair. Noch ungerechter wird das Bild, wenn man auf drei Kreise vor und in der Eifel

schauf. Auf die Kreise Euskirchen, Düren und Städteregion Aachen entfallen davon 11.197 ha, 6.907 ha und 2.259 ha, in der Summe **20.263 ha**.

Damit würden allein diese drei Kreise bereits 62% des vom LANUV ermittelten Potenzials im Szenario „Übererfüllung“ mit BSN für den Regierungsbezirk Köln decken!

Nach Ansicht der AG-W müssen die Vorgaben zwischen den Planungsregionen besser verteilt werden und innerhalb der Planungsregion Köln darf das Schwergewicht nicht auf die drei genannten Kreise der Region Eifel und Börde gelegt werden.

Für die Festlegung regionaler Hektarziele für die Windenergienutzung müssen insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-)Landschaftsschutz ermittelt und berücksichtigt werden. Eine umfassende abschließende Abwägung, die für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung rechtlich erforderlich ist, ist sonst nicht möglich. Die vom LANUV ermittelten Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten müssen unbedingt Berücksichtigung finden. Auch für die Biodiversität besonders relevante Bereiche müssen besonders berücksichtigt und auch von der Windenergienutzung ausgenommen werden:

Zu nennen sind hier die Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) des LEP, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalpläne und Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (BSLV). Zum Erhalt und zur Schaffung eines wirksamen Biotopverbundnetzes ist der Umgebungsschutz im Einzelfall anhand des Schutzzwecks zu prüfen.

Ziel 10.2.-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit dem Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Stellungnahme:

Im Entwurf ist vorgesehen, den Grundsatz 10.2-3 im aktuellen LEP mit dem Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu streichen und durch das neu formulierte Ziel 10.2-3 zu ersetzen. Dieses legt die definitive Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen innerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche fest.

Ergänzend dazu haben die Regierungsfractionen mit Datum vom 06.06.2023 einen Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB) eingebracht, mit dem der in § 2 BauGB-AG NRW geregelte Mindestabstand für Windräder von 1.000 m vollständig aufgehoben werden soll.

Wir fordern daher, im Ziel 10.2-3 einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohngebäuden aufzunehmen. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung. Die Abschaffung

würde zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP - Änderung auch weiterhin erreicht werden. **Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGB-AG NRW ist deshalb zu verzichten.**

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass ein pauschaler Entfall der Höhenbeschränkungen nicht zielführend in jenen Gebieten ist, in denen die grundsätzliche Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, eine Höhenbeschränkung jedoch aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Einwirkungsbereichen von Flughäfen der Fall, für unsere Region Eifel und Börde der Einflugbereich des Flughafens Köln - Bonn. Diese Flächen sollten nicht aus der Flächenberechnung herausgenommen werden.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldgebieten

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000- Gebiete.

sowie

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Stellungnahme:

Die AG-W fordert Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären. Auch Kalamitätsflächen / beschädigte Forstflächen können aus Gründen ihres Entwicklungspotenzials und / oder ihrer Lage in Schutzgebieten als WEA - Standorte ungeeignet sein. Sie erfüllen weiterhin ihre klima- und umweltschützenden Wirkungen und sind somit von einer ausnahmslosen Öffnung für die Windenergie auszunehmen.

Der Grundsatz 10.2-7 wird durch die AG-W zur Kenntnis genommen.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Voraussetzung für eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die regionalen Planungsregionen ist eine räumlich ausgewogene Lastenverteilung im Hinblick auf Belastungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft. Am Beispiel des Regierungsbezirks Köln wird deutlich, dass mit einer einseitigen Ausrichtung von Windkraftstandorten auf die windhöufigsten Bereiche in der Eifel und Börde, Naturräume mit höchster Bedeutung für den Arten- und Naturschutz überproportional belastet würden.

Die AG-W spricht sich dafür aus, dass die für die Biodiversität besonders bedeutsame Bereiche wie die „Bereiche zum Schutz der Natur“ der Regionalpläne und die „Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ vom Windenergieausbau ausgenommen werden sollen.

Dazu muss die VSG - Gebietskulisse in NRW entsprechend den europarechtlichen Anforderungen umgehend vervollständigt werden. Die Verfahren zur Meldung von drei neuen bzw. erweiterten Vogelschutzgebieten – „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (neu), Änderung der VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und "Nationalpark Eifel" – müssen zügig abgeschlossen werden. Ferner sind Meldeverfahren für die geeignetsten Gebiete der Arten, die bei den bisherigen Gebietsmeldungen unberücksichtigt geblieben sind (u.a. - Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard), sowie für die Flächen, die nach den Vogelschutzmaßnahmenplänen erforderliche Erweiterungsbereiche bestehender VSG darstellen (VSG „Weseraue“), einzuleiten. Nur so ist eine Vervollständigung der Gebietsmeldungen, parallel zur LEP – Änderung, zu erreichen. Diese Vervollständigung der VSG - Bereiche ist dringend erforderlich, damit diese Gebiete bei den folgenden Flächenausweisungen in den Regionalplänen Berücksichtigung finden können. Dieses dient auch der Rechtssicherheit für die Windenergie in den Planungs- und Zulassungsverfahren.

Ziel 10.2-10 Monitoring von Windenergiegebieten

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Stellungnahme:

Das neue Ziel 10.2-10 stellt darauf ab, dass künftig eine auf den Rhythmus von fünf Jahren ausgelegte Evaluierung der Windenergiebereiche erfolgen soll. Im Ergebnis sind ungeeignete Flächen zu streichen und aus unterschiedlichen Gründen neu hinzukommende Areale zu ergänzen.

Hier ist die Notwendigkeit zu ergänzen, dass WEA regelmäßig im ein- oder zweijährigen Turnus auf einwandfreie Funktion von einem unabhängigen Dienstleister zu überprüfen sind: Insbesondere sind die Rotorblätter vor Verlust von Nano- und Mikropartikeln zu schützen und das automatische Steuerungssystem auf einwandfreie Funktion bei Starkwind zu prüfen.

Zu den Zielen 10.2-14 und 10.2-15 sowie zu den Grundsätzen 10.2.16 bis 10.2-18 der „Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen Photovoltaikanlagen“ möchten wir grundsätzlich folgende Anmerkungen machen:

Zunächst ist das sehr große Potenzial der Solarenergienutzung an Gebäuden zu berücksichtigen, weshalb sich die AG-W für die landesplanerische Vorgabe eines Vorrangs der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik ausspricht. Hier bestehen große Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Es gilt also, die großen Sonnenstrom - Potenziale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen in NRW, für eine verbrauchsnahe Energieerzeugung zu nutzen. Gleichzeitig kann die LEP - Änderung auf diesem Wege dazu genutzt werden, die naturverträgliche Photovoltaik in der Fläche zu priorisieren, die gegenüber der Windenergie und besonders gegenüber dem Anbau von Energiepflanzen einen erheblich höheren Energieertrag pro Fläche erbringt.

Freiflächen-PV sollten im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu eignen sich insbesondere bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze oder Straßen / Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen - PV - Anlagen doppelt genutzt werden können. Dies kann auch zu Synergieeffekten mit der erforderlichen Klimaanpassung genutzt werden. Zugleich wird dadurch auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie des Landes entsprochen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum sollten durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen in konfliktarme Bereiche gesteuert werden (vor allem vorbelastete Bereiche).

Die AG-W weist darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und spricht sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen - PV - Anlagen entwertet werden. Um wichtige Umweltschutzgüter zu sichern, sollten folgende Schutzgebietskategorien vor einer Inanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen geschützt werden:

Regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, Überschwemmungsgebiete sowie Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“.

Grundsätzlich sollte im LEP die natur- und umweltverträgliche Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen angelegt werden, um neben der Nutzung von positiven Synergieeffekten auch weiteren Biodiversitätsverlusten entgegenzuwirken.

Eine Mehrfachnutzung auf Gewässern, die sogenannte „Floating - PV“ kann aus Sicht der AG-W aufgrund der geringen Potenziale keinen wesentlichen Beitrag für die effiziente Erzeugung von Solarstrom liefern. Sie spricht sich aufgrund der für die

genannten Naturschutzzwecke bestehenden Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating - PV aus.

Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Ralf Hoffmann, Zülpich

Heinz-Rüdiger Hugo, Hellenthal

Kontakt

Dr. Ralf Hoffmann

Tissenicher Str. 34

D 53909 Zülpich

F +49 2256 958295